

VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung erlassen:

I. Änderungen

Der § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

2. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanz-, Abgaben- und Steuerangelegenheiten,
Liegenschaften, Prüfung des Jahresabschlusses,
Büchereiwesen, Freiwillige Feuerwehr

Der § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

3. Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Raumordnung, Stadtentwicklung, Städtebau und Stadtplanung, Bauleitplanung, Hochbauangelegenheiten einschließlich Bauunterhaltung städtischer Liegenschaften, Stadtsanierung, Tiefbau, Umweltschutz, Natur- und Landschaftspflege, Forstwesen, Park- und Grünanlagen einschließlich Planung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Betrieb der Badestellen, Benennung der Straßen, Wege und Plätze, ÖPNV

Der § 8 Abs. 2 Ziffer 10 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

10. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und die Vergabe im Rahmen der haushaltsmäßigen Ordnung erfolgt

Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird um die Ziffer 12 ergänzt:

12. die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, sofern die Verwirklichung der betreffenden Vorhaben nicht von herausragender städtebaulicher Bedeutung ist, sowie bei Vorhaben, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten entstehen sollen.

Der § 9 Abs. 2 Ziffer 13 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird gestrichen; die bisherige Ziffer 14 wird Ziffer 13 und erhält folgende Fassung:

13. auf Vorschlag des Ältestenrates über die Verleihung der Ehrengabe der Stadt Ratzeburg.

Der Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird als Anlage 1 zur Hauptsatzung neu gefasst.

II. Inkrafttreten

Die siebte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg sowie die Neufassung des Zuständigkeitskataloges (Anlage 1) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom __.__.2026 erteilt.

Die vorstehende VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, __.__.2026

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Graf
(Bürgermeister)